

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/4054 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Opferentschädigungsgesetzes und anderer Gesetze

Bericht der Abgeordneten Dr. Konstanze Wegner, Dietrich Austermann, Antje Hermenau, Jürgen Koppelin und Dr. Christa Luft

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ist zum einen die Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens zwischen Bund und Ländern hinsichtlich der auf das Land übergegangenen zivilrechtlichen Schadensersatzansprüche des Opfers gegen den Täter vorgesehen. Zum anderen sind redaktionelle und klarstellende Änderungen im Opferentschädigungsgesetz (OEG), im Soldatenversorgungsgesetz (SVG), im Zivildienstgesetz (ZDG) sowie im Kriegsdienstverweigerungsgesetz (KDVG) beabsichtigt. Auch sind mit dem Gesetzentwurf die Umsetzung des in § 45d Abs. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) u. a. für die Sozialhilfe vorgesehene Datenabgleiche über Freistellungsaufträge sowie die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 14. März 2000 im Bundesversorgungsgesetz geplant.

Der Gesetzentwurf sieht hierzu insbesondere die folgenden Maßnahmen vor:

- Pauschalierung des Bundesanteils an den Einnahmen der Länder aus den Schadensersatzforderungen gegen den Täter.
- Einbeziehen des Datenabgleichs über Freistellungsaufträge in das bestehende allgemeine Datenabgleichsverfahren der Sozialhilfe.
- Anhebung der Beschädigtengrundrenten der Kriegsoffer und der Opfer des SED-Regimes in den neuen Ländern

auf das Niveau der alten Länder mit Wirkung vom 1. Januar 1999.

Im Zuge der Beratungen im federführenden Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung sind durch die Annahme von Änderungsanträgen Veränderungen im Bereich des Artikels 5 – Änderung des Bundessozialhilfegesetzes – vorgenommen worden.

Durch die Änderungen im Sozialen Entschädigungsrecht entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine Kosten. Die Erweiterung des Datenabgleichs der Sozialhilfe ist für Bund und Länder kostenneutral. Bei den Gemeinden wird es insgesamt zu Einsparungen kommen, die jedoch nicht abschätzbar sind.

Die Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts für die Kriegsbeschädigten in den neuen Ländern bedeutet für den Bundeshaushalt derzeit eine jährliche Mehrbelastung von rd. 40 Mio. DM. Wegen der Nachzahlung für das Jahr 1999 liegt die Mehrbelastung des Bundeshaushalts im Jahr 2000 bei rd. 80 Mio. DM.

Die vorgesehene Erweiterung der Regelung auf die Opfer des SED-Regimes bewirkt für die öffentlichen Haushalte zurzeit jährliche Mehrkosten von rd. 0,6 Mio. DM, wovon nur ein geringfügiger Teil auf die Länderhaushalte entfällt.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf einvernehmlich für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die im Jahr 2000 erforderlichen Mehrausgaben werden im Wege einer überplanmäßigen Ausgabe bereitgestellt.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortgeschrieben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 12. Oktober 2000

Der Haushaltsausschuss

Adolf Roth (Gießen)
Vorsitzender

Dr. Konstanze Wegner
Berichterstatterin

Dietrich Austermann
Berichterstatter

Antje Hermenau
Berichterstatterin

Jürgen Koppelin
Berichterstatter

Dr. Christa Luft
Berichterstatterin